

## Marktgemeinde Kaindorf



GZ: 131/9-92/2025 Kaindorf, am 29.10.2025

## **Kundmachung und Ladung**

zur

## Feststellung des rechtmäßigen Bestandes

Mit der Eingabe vom 24.10.2025 haben Thaller Manuel, Dienersdorf 18//2, 8224 Kaindorf u. Hammer Julia, Am Eggfeld 263/1, 8232 Grafendorf bei Hartberg um die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gemäß § 40 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr. 299/3, EZ 22 KG Dienersdorf angesucht.

Die Verhandlung wird mit Ortsaugenschein für mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle 8224 Kaindorf, Dienersdorf 289 um anberaumt.

**Donnerstag, den 13.11.2025** ca. 15:00 Uhr

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBI. Nr. 59/1995, idF. LGBI. Nr. 75/2015

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne 26 Abs. des 1 BauG idaF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.